KOPIE

Anlage 4

Vereinbarung nach §§ 78 b-e SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Rostock
vertreten durch den Landrat

und dem Einrichtungsträger
Volkssolidarität KV Bad Doberan/Rostock Land e.V.
Vertreten durch den Vorstand

im Einvernehmen mit der Gemeinde
erteilt durch den/die Bürgermeister/in

für folgende Leistung:

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
nach § 22 in Verbindung mit §§ 24, 25 und
26 SGB VIII

hier: **Kindertagesstätte „Kindertraum**
Schulweg 10 d
18198 Stäbelow

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1
Gegenstand

(1) Diese Vereinbarung umfasst die
- Leistungs-
- Entgelt- und
- Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

(2) Der Einrichtungsträger erbringt Leistungen für Kinder, die Anspruch auf Leistungen nach den Vorschriften des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) haben.

Abschnitt II: Leistungsvereinbarung

§ 2
Leistung des Einrichtungsträgers

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung die Leistung im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen sowie die betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.

(2) Die einrichtungsspezifische Konzeption ist ebenfalls Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

§ 3
Erklärung des Trägers der Einrichtung

(1) Hiermit gewährleistet der Träger, dass sein Leistungsangebot zur Erbringung von o.g. Leistung geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

(2) Des Weiteren gewährleistet der Träger, dass die Vergütung der Mitarbeiter entsprechend der für ihn geltenden Tarifverträge (§ 19 Abs. 3 KiföG M-V) und der kalkulierten Personalkosten vorgenommen wird.

(3) Weiterhin erklärt der Träger, dass er die Vereinbarungen nach §§ 8a, 72a SGB VIII mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen hat.

§ 4
Datenschutz

(1) Die im Zusammenhang mit der Erbringung und Abrechnung der Leistungen erforderlichen Daten dürfen nur im Rahmen von § 35 Abs. 1 SGB I in Verbindung mit §§ 67 bis 78 SGB X verarbeitet werden. Für die Verarbeitung dieser Daten ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzuwenden (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 DS-GVO).

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Verarbeitung der Daten nach Absatz 1 unter Einhaltung der DS-GVO durzuführen und den Schutz dieser personenbezogenen Daten nach Art. 5 Abs. 1 lit. f DS- GVO in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen.

Abschnitt III: Entgeltvereinbarung

§ 5Entgelt

(1) Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und Qualitäts-entwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.

(2) Auf der Grundlage der eingereichten Anträge und dem Ergebnis der Entgeltverhandlung ergeben sich folgende leistungsbezogene Entgelte:

	Krippe	Kindergarten	Hort
ganztags	854,90 €	446,49 €	0,00 €
teilzeit	512,94 €	267,89 €	0,00 €
halbtags	341,96 €	178,60 €	

(3) In den Entgelten sind alle Personal-, Sach- und Investitionskosten enthalten. Nicht enthalten sind die Verpflegungskosten.

(4) Diese leistungsbezogenen Entgelte werden prospektiv vereinbart, d.h. nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig.

(5) Für die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation (1 : 15) gemäß § 11a Abs. 1 KiföG M-V wird ein monatliches Entgelt in Höhe von 56,60 € pro Ganztagsplatz, in Höhe von 33,96 € pro Teilzeitplatz und in Höhe von 22,64 € pro Halbtagsplatz vereinbart.

Diese Mittel werden durch das Land Mecklenburg – Vorpommern zusätzlich zur Verfügung gestellt.

(6) Für die mittelbare pädagogische Arbeit gemäß § 11a Abs. 5 KiföG M-V im Umfang von in der Regel 2,5 Stunde pro pädagogischer Vollkraft wird ein monatliches Entgelt in Höhe von 17,03 € pro Ganztagsplatz, in Höhe von 10,22 € pro Teilzeitplatz und in Höhe von 6,81 € pro Halbtagsplatz vereinbart.

Diese Mittel werden ebenfalls durch das Land Mecklenburg – Vorpommern zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Abschnitt IV: Qualitätsentwicklungsvereinbarung

§ 6
Qualitätssicherung

(1) Der Einrichtungsträger berücksichtigt die Aspekte der Qualitätsentwicklung (s. Leistungsbeschreibung) und dokumentiert diese nachvollziehbar.

§ 7
Einholen von Auskünften, Prüfung- und Einsichtsrechte

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 KiföG M-V können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Gemeinden sowie den Einrichtungsträgern zum Zwecke der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Förderung in ihrem Zuständigkeitsbereich Auskünfte einholen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Qualität der vereinbarungsgemäß zu erbringenden Leistungen überprüfen und alle im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages stehenden Unterlagen einsehen.
Die Ergebnisse der Prüfung fließen – soweit erforderlich – in die nächste Leistungs- und Entgeltvereinbarung ein

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 8
Vertragsdauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

(2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gilt diese Vereinbarung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter.

(3) Jede Vertragspartei ist ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der jeweils andere Vertragspartner in erheblicher Weise gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt (außerordentliche Kündigung).

§ 9
Sonstiges

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtswidrig oder nichtig sein, verpflichten sich die Parteien, eine übereinstimmende gewollte zweckentsprechende rechtmäßige Regelung zu treffen. Die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen wird von der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung nicht berührt. Zusatzvereinbarungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 10
Anlagen

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Anlage 1 Bestandteil dieser Verein-barung ist.

Güstrow, den 05. Februar 2019

Landkreis Rostock

Volkssolidarität
Bad Doberan / Rostock-Land e.V.

Träger der Einrichtung Maxim-Gorki-Platz 5 · 18209 Bad Doberan
Tel.: 038203 / 6 23 69 · Fax: 038203 / 1 82 99

für diese Vereinbarung wird
das Einvernehmen der Gemeinde
erteilt:

Bürgermeister/in (Siegel)

1. Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in

Anlage
Anlage 1 Leistungsbeschreibung